

- Erhalt des reizvollen historischen Stadtbildes unter Fortführung des Sanierungsprozesses von Einzelgebäuden sowie des öffentlichen Raums.
- Beseitigung von stadtstrukturellen Mängeln z.B. im Bereich des Unteren Stadttors.
- Entwicklung eines Einzelhandelsprofils unter Berücksichtigung der „Schwesternstadt“ Oberndorf bei Salzburg.
- Städtebauliche Reaktion auf mögliche Entlastungseffekte durch die Verlegung der B 20.
- Energetischer Sanierungsbedarf, Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf den Klimawandel.

Mit der Beauftragung der ARGE

Architektin & Stadtplaner im PLANKREIS, München, / ISR – Institut für Stadt und Regionalmanagement, München, / WGF Landschaftsarchitekten, Nürnberg, / INGEVOST – Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Planegg, / Nemeth Stopper mit INEV – Institut für nachhaltige Energieversorgung, München, Rosenheim, wurde im Herbst 2021 der Startschuss gegeben. In einer ersten Arbeitsphase kommt es zu einem intensiven Informationsaustausch. Sei es mit Hilfe der Stadtverwaltung, durch die Auswertung vorhandener Untersuchungen oder eigener Bestandserhebungen vor Ort – die ARGE muss sich erst einmal ein eigenes Bild machen und die örtlichen Besonderheiten kennenlernen.

Offen und transparent, in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt, soll die Ausarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes bzw. der Vorbereitenden Untersuchungen erfolgen. So sind ab Frühjahr 2022 eine Vielzahl von unterschiedlichen Terminen geplant, bei denen eine aktive Beteiligung für jede Interessierte und jeden Interessierten möglich sein wird. Wann, wo und wie wird rechtzeitig bekannt gegeben – die Stadt hofft auf eine rege Beteiligung.

Zu diesem Themenkomplex hat der Stadtrat von Laufen in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Laufen beschließt den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB für das aus dem vorliegenden Lageplan ersichtliche Gebiet zur Untersuchung der Sanierungsbedürftigkeit.

Der Lageplan zum Untersuchungsgebiet (Plankreis, Stand: November 2021, M 1:3.000) wird Bestandteil des Beschlusses.

Für den Bereich der Gesamtstadt beschließt der Stadtrat der Stadt Laufen die Erarbeitung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK). Die Vorbereitenden Untersuchungen sind darin einzubinden.

Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Verfahrensschritte zur Vorbereitung der förmlichen Festlegung durchzuführen.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen:

§ 138 Auskunftspflicht

(1) ¹ Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. ² An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen

Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) ¹ Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. ² Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. ³ Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. ⁴ Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) ¹ Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. ² Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) ¹ Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. ² Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.